

**!!! ÄNDERUNGEN !!! NEUIGKEITEN !!!**

Liebe Kleintierbesitzerinnen und Kleintierbesitzer,  
Liebe Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer,

wir möchten Sie über die neuen Regelungen und Vorschriften im Tierarzneimittelrecht informieren. Mit **Inkrafttreten des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)** und der VO (EU) 2019/6 vom **28.01.2022** werden die nationalen Vorschriften, welche bisher über das Arzneimittelgesetz für Human- und Veterinärmedizin geregelt wurden, neu verankert. Somit gilt mit der EU-Verordnung erstmals eine einheitliche internationale Regelung im Umgang mit Tierarzneimitteln.

Für Sie als Tierbesitzer wird diese Neu-Regelung auch einige Veränderungen mit sich bringen. Für uns als Tierärzte bedeutet das vor allem einen größeren bürokratischen Aufwand, weil die Verpflichtung zur Dokumentation ein weiteres Mal mehr wird. Grund und Bestreben der Regierungsbehörden ist dabei die Überwachung der Veterinärmedizin im Umgang mit Medikamenten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Tieres.

Es erscheint im ersten Moment lästig, sich wieder mit neuen Regelungen/Vorschriften auseinander zu setzen, doch überdenkt man die Hintergründe, lässt sich durchaus verstehen, warum diese Vorschriften auch Sinn machen. Letztlich möchte niemand Lebensmittel mit Antibiotika-Rückständen auf seinem Teller liegen haben. **Daher gelten hier auch im Bereich der lebensmittel-liefernden Tiere und im Umgang mit Antibiotika nochmal strengere Regeln als für nicht-lebensmittelliefernde Tiere oder sonstige Medikamente.**

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über einige konkrete Regelungen aufklären, um vorab klarzustellen, dass wir **gesetzlich dazu verpflichtet sind diese umzusetzen**, da Verstöße in vielerlei Hinsicht Straftatbestände bedeuten und jeder einzelne unserer Tierärzte in der Verantwortung steht. Sollten Sie also zukünftig aufgefordert werden, uns in diesen Pflichten/Nachweispflichten/Dokumentationen zu unterstützen, bitten wir um Ihr Verständnis. Unsere Tierärzte verbringen ihre Zeit auch lieber damit, sich um das Wohl Ihres Tieres zu kümmern, dennoch müssen wir diesen Regelungen nachkommen.

Was bedeutet das nun konkret? Abgabe von Medikamenten für **Pferde und Kleintiere:**

Bei **jeder** Abgabe von Medikamenten muss der Tierarzt einen Abgabebeleg ausfüllen und Ihnen als Besitzer aushändigen. **Zusätzlich** werden auf dem abgegebenen Medikament Angaben zur Dosierung, Art und Dauer der Anwendung gemacht. **Für die Abholung von Medikamenten in der Praxis bedeutet das, dass wir Medikamente nur noch nach vorheriger Bestellung ausgeben können. Eine spontane Abholung ist daher leider nicht mehr möglich.** Dies gilt auch für die Abholung von Wurmkuren und Floh- und Zeckenprophylaxen!!! Generell dürfen Medikamente nur noch aus einer laufenden aktuellen Behandlung abgegeben werden. Für Tiere, die nicht in unserer Kartei geführt werden, oder uns nicht regelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen oder jährlichen Impfungen vorgestellt werden, dürfen keine Wurmkuren und Floh- und Zeckenprophylaxen mehr abgegeben werden!

**Der Versand von Medikamenten ist ab sofort, ohne jede Ausnahme verboten!**

Sollten Sie für Ihr **Pferd** Medikamente zur Abholung vorbestellt haben, denken Sie bitte unbedingt daran, dass der **Equidenpass immer mitgebracht werden muss!!** Equidenpass (inkl. Arzneimittelanhang und Schlachtpferd-Status) **Zur Behandlung Ihres Pferdes vor Ort oder in unserer Praxis muss dem zuständigen Tierarzt immer der Equidenpass vorliegen.**

Dies ist keine neue Regelung, aber mit Inkrafttreten der neuen VO (EU) 2019/6 umso wichtiger, da die **Identität des Tieres bestätigt werden muss.** Bei Patienten, welche nach Equidenpass als lebensmittellieferndes Tier deklariert sind, entsteht ein höherer bürokratischer Aufwand, weshalb wir die Dokumentation und Ausstellung der Belege nach GOT (102) mit 6,41 EUR (netto) berechnen müssen. Weitere Informationen finden Sie hier: Equidenpässe - Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. (bayerns-pferde.de)